

IDR Prüfungsleitlinie L 113 "Digitale Prüfungsunterstützung und Dokumentation der Rechnungsprüfung"

Stand 29.11.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	3
2. Digitale Prüfungsunterstützung	3
3. Dokumentation der Rechnungsprüfung.....	5
4. Empfehlungen	5

1. Vorbemerkungen

- (1) Das Institut der Rechnungsprüfer (IDR) legt mit dieser Prüfungsleitlinie die Berufsauffassung dar, nach der kommunale Rechnungsprüferinnen und Prüfer im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit ihre Aufgaben der kommunalen Rechnungsprüfung durchführen.
- (2) Die Leitlinie behandelt die digitale Unterstützung der Rechnungsprüfung.
- (3) Die Leitlinie ist unter Berücksichtigung der länder- und kommunalspezifischen Regelungen in den einzelnen Bundesländern anzuwenden.

2. Digitale Prüfungsunterstützung

- (4) Die Prüfungsdurchführung erfolgt in den drei grundsätzlichen Phasen, unterteilt in die folgenden Schritte:

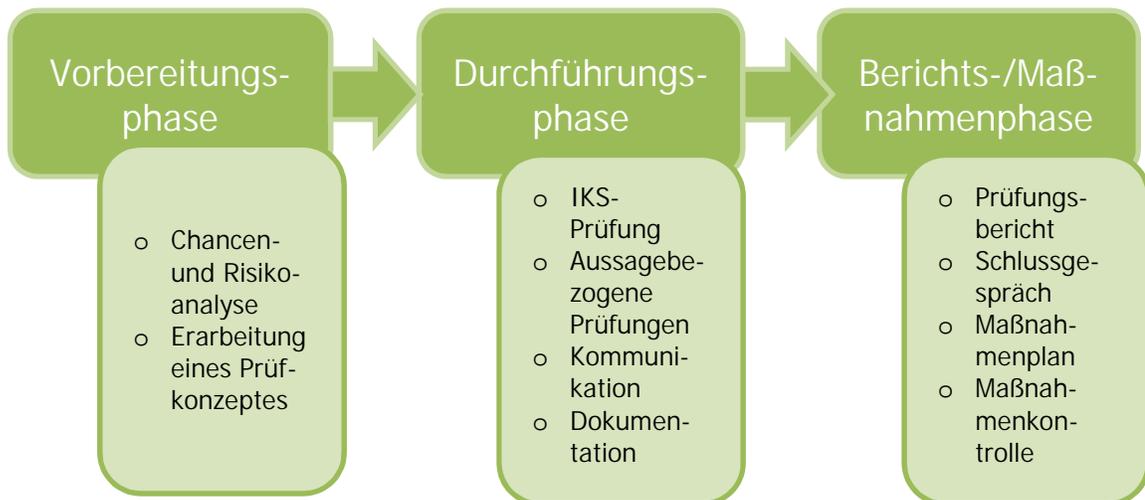


Abb. 1: Drei Phasen der Prüfungsdurchführung¹

Darüber informiert die IDR-Leitlinie 110.

- (5) Jeder dieser Prüfungsschritte kann durch IT-Einsatz digital unterstützt werden. Die Verwendung IT-gestützter Prüfungstechniken kann Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Prüfung wesentlich erhöhen.

¹ Vgl. INTOSAI, ISSAI 100 - Allgemeine Grundsätze der staatlichen Finanzkontrolle, S. 11, abgerufen am 01.02.2018 von <http://www.issai.org/de/site-issai/issai-framework/3-wesentliche-pruefungsgrundsätze.htm>

- (6) Prüfsoftware unterstützt alle oder einzelne Aufgaben der Rechnungsprüfung. Mit ihrer Hilfe können Doppelarbeiten vermieden werden. Empfohlen wird, Prüfsoftware nicht nur für einzelne Aufgaben einzusetzen.
- (7) Die digitalen Unterstützungsmöglichkeiten fasst diese Übersicht zusammen:

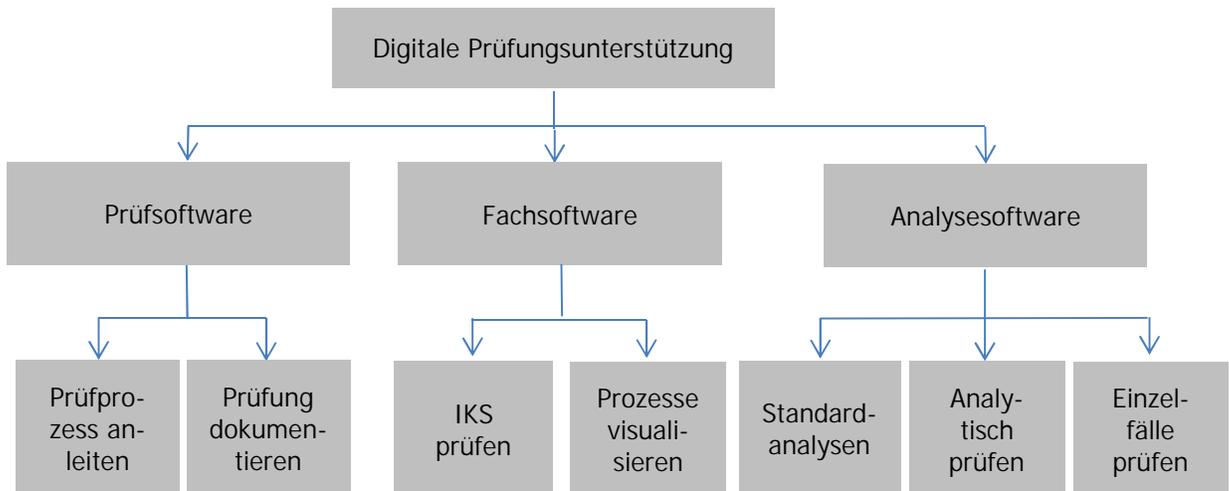


Abb. 2: Digitale Prüfungsunterstützung²

- (8) Prüfsoftware unterstützt bei der Risikobewertung.
- (9) Mit Hilfe von Prüfsoftware kann auch die IKS-Prüfung durchgeführt werden.
- (10) Fachsoftware kann bei Visualisierung und anschließender Analyse der Prozesse unterstützen.
- (11) Erste analytische Prüfungshandlungen sind mit Hilfe der Standardprüfsoftware aber auch mit Hilfe üblicher Office-Programme möglich.
- (12) Analysesoftware bietet weitergehende Einzel-Auswertemöglichkeiten und mit ihr können zudem Massendaten aus der Hauptbuchhaltung und den VORSYSTEMEN einschließlich der Schnittstellen ausgewertet werden („Datenanalysen“).
Analysesoftware bietet zudem die Möglichkeit, PrüfrouTinen oder sogar laufende begleitende Datenanalysen, ein sogenanntes Monitoring durchzuführen.
- (13) Datenanalysen können die Stichprobenauswahl unterstützen.
- (14) Datenanalysen können in allen Prüfbereichen hilfreich eingesetzt werden, etwa in der Prüfung des IKS einschließlich der Berechtigungskonzepte, in der Prüfung der Buchhaltung und Kasse sowie des Jahresabschlusses, der Vergaben

² Vgl. IDW PS 330, IT-gestützte Prüfungsdurchführung

sowie allgemein in der Prüfung der Fachverwaltung. Sie dienen insb. der Identifizierung, der Einschätzung und dem Eingrenzen von Fehlerrisiken.

- (15) Werden Einzelfallprüfungen analytische Auswertungen vorgeschaltet, können anschließende Einzelfallprüfungen gezielter und wirtschaftlicher erfolgen.

3. Dokumentation der Rechnungsprüfung

- (16) Alle Phasen und Schritte der Prüfungsdurchführung sind so zu dokumentieren, dass sachverständige Dritte Planung, Prüfungsvorgehen und daraus abgeleitete Prüfungsfeststellungen und Empfehlungen nachvollziehen können.
- (17) Bei Einsatz von Prüfsoftware gelingt es jederzeit, einen schnellen Überblick über Prüfungsvorgehen und den aktuellen Stand zu gewinnen.
- (18) In die Arbeitsunterlagen sind Belege zu Planung und Konzeption, zu den Prüfungshandlungen und den Prüfungsfeststellungen sowie daraus entwickelten Maßnahmen und deren Umsetzung aufzunehmen.
- (19) Sie sind mindestens über die haushaltsrechtlichen Archivierungsfristen hinweg aufzubewahren. Es wird empfohlen, sie auch darüber hinaus solange aufzubewahren, wie sie für Folgeprüfungen, Projekte oder aus anderen Gründen hilfreich sein können. Datenschutzrechtliche Vorgaben sind zu beachten.

4. Empfehlungen

- (20) Der Einsatz von Prüfsoftware für alle Aufgaben ist wirtschaftlich und unterstützt die revisionssichere Dokumentation und Archivierung.
Er wird daher für notwendig erachtet und empfohlen.
- (21) Auch der Einsatz von Fach- sowie Analysesoftware ist wirtschaftlich und erhöht die Effizienz der Prüfung. Er wird daher ebenfalls empfohlen.
Als Fachsoftware z.B. zur Darstellung und Analyse von Prozessen kann und sollte in der Verwaltung bereits eingesetzte Software mitgenutzt werden.